

GESETZBLATT¹¹¹⁵

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 1 Berlin, den 31. Oktober 1950

Nr.123

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen	1115 •
18. 10. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk tätige (Fernstudium an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“)	1119
23. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten ...	1121
24. 10. 50	Preisverordnung Nr. 119 — Verordnung über Preise für Gerstengraupen (Perlgraupen)	1122

Zweite Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Durchführung
der Reparationslieferungen.

Vom 5. Oktober 1950

Auf Grund § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1950 zur Durchführung der Reparationslieferungen (GBl. S. 85), ergänzt durch Bekanntmachung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 680), wird zur Durchführung und Verrechnung der Reparationslieferungen folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

1. Die Finanzierung und Bezahlung von Reparationslieferungen und -leistungen erfolgt nur bei Vorliegen von Reparationsaufträgen der Deutschen Demokratischen Republik — Amt für Reparationen —, die vom Leiter des Amtes unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
2. Lieferungen und Leistungen, die auf Grund von Reparationsaufträgen durchgeführt werden, sind auf der Grundlage der Abrechnungs- und Auftragspreise zu berechnen. Die für den Auftraggeber günstigsten Rabattsätze sind — unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Warensorten entfallenden Menge — im Rahmen des Gesamtauftrages in Abzug zu bringen.
3. Der an den Betrieb zu zahlende Abrechnungspreis im Sinne dieser Bestimmung ist der preisrechtlich zulässige und von der zuständigen Preisbehörde auf der Rechnung bestätigte Preis. Der Auftragspreis auf der Rechnung unterliegt nicht der Bestätigung durch die Preisbehörde und muß

dem im Reparationsauftrag genannten Preis entsprechen. In den Rechnungen sind jedoch grundsätzlich der Auftragspreis und der Abrechnungspreis anzugeben, auch wenn diese übereinstimmen.

4. Soweit den Herstellerbetrieben nicht ein Franko-Preis vorgeschrieben ist, sind die Preise frei des für den Transport vorgesehenen Transportmittels einschl. oder zuzüglich seemäßiger Verpackung zu berechnen. Die Art der Preisstellung muß auf den Rechnungen vermerkt und von der zuständigen Preisbehörde bestätigt sein. Die gleichen Vermerke sind auf den Versandanzeigen (Formblatt) anzubringen. Zusätzliche Kosten, die durch Transporte von Waren zu einer Lagerstelle entstehen, dürfen nicht berechnet werden.

II. Kreditierung

5. Zur Durchführung der Reparationsaufträge werden den Herstellerbetrieben Kredite eingeräumt, und zwar:
 - a) für deutsche Betriebe durch die Filialen der Deutschen Notenbank des betreffenden Landes,
 - b) für Betriebe der Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften durch die Garantie- und Kreditbank.

Die Gewährung von Krediten erfolgt nach den von der Deutschen Notenbank erlassenen Richtlinien „Die kurzfristige Kreditgewährung“ in der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf Antrag des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokra-